

---

## S 41 AS 889/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 AS 889/19
Datum	06.03.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 512/20
Datum	23.09.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der KlÄger wird das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 06.03.2020 geÄndert. Der Bescheid vom 30.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2019 wird aufgehoben. Der Beklagte trÄgt die auÄergerichtlichen Kosten der KlÄger. Die Auferlegung von Kosten nach [Ä 192 SGG](#) wird aufgehoben. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÄger wenden sich gegen den Bescheid vom 30.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2019, mit dem ihre LeistungsansprÄche fÄr die Zeit vom 01.04.2016 bis 30.09.2016 abschlieÄend auf 0,00 EUR monatlich festgesetzt werden.

Der KlÄger zu 1. und die KlÄgerin zu 2. sind verheiratet. Bei den KlÄgerinnen zu 3. und zu 4. handelt es sich um ihre gemeinsamen Kinder. Ab dem 01.01.2018 bezog der KlÄger zu 1. fÄr beide Kinder Kindergeld i.H.v. von jeweils 194,00 EUR monatlich.

Die KlÄger bezogen als Bedarfsgemeinschaft vom Beklagten bis 2016

---

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Teilweise wurden die Grundsicherungsleistungen wegen schwankenden Einkommens des KlÄxgers zu 1. aus ErwerbstÄxtigkeit vorlÄxufig bewilligt. Es erfolgten endgÄxltige Festsetzungen.

Seit dem 10.07.2017 war der KlÄxger zu 1. bei der Firma B GmbH mit schwankendem Einkommen beschÄxftigt. Auf den Konto des KlÄxgers zu 1. erfolgten in der Zeit vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 folgende Gutschriften:

11.04. 997,71 Lohn 3/08  
26.04. 800,00 Abschlag  
11.05 1.147,22 Lohn 4/2018  
24.05 800,00 Abschlag  
07.06. 798,12 EUR Obj. Abrg.30.06.2017  
11.06 1.276,53 EUR Lohn 5/2018  
22.06 800,00 EUR Abschlag  
10.07 1.328,65 EUR Lohn 6/2018  
25.07 800,00 EUR Abschlag  
08.08 1.095,85 EUR Einkommenssteuer  
10.08 1.329,32 EUR Lohn 7/18  
20.08. 214,27 EUR Einkommenssteuer  
27.08 800,00 EUR Abschlag  
10.09 1.420,09 EUR Lohn 8/18  
25.09. 800,00 EUR Abschlag

Ab Oktober 2017 bezogen die KlÄxger Grundsicherungsleistungen vom Beklagten.

Am 05.04.2018 beantragte der KlÄxger zu 1. unter Vorlage von Lohnabrechnungen fÄx¼r die Monate Januar 2018 und Februar 2018 die Weiterbewilligung von Grundsicherungsleistungen. Mit Bescheid vom 06.04.2018, mit der Äxberschrift "Bescheid Äx¼ber die vorlÄxufige GewÄxhrung von Grundsicherungsleistungen gemÄxÄx [Ä§ 41a SGB II](#)" , adressiert an den KlÄxger zu 1, teilte der Beklagte mit, dass er auf Grundlage des bisherigen Verdienstes des KlÄxgers in den letzten zwei Monaten ein Durchschnittseinkommen i.H.v. 1.583,20 EUR gebildet habe, welches er vorlÄxufig auf seine Leistungen anrechnen werde. In dem Bescheid heiÄx¼t es unter der Äxberschrift "Hinweis" u.a äx¼:

" Die abschlieÄx¼ende und endgÄxltige Bewilligung der Leistung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums unter BerÄxcksichtigung des tatsÄxchlichen Durchschnittseinkommens/Gewinns auf der Grundlage der von Ihnen ein-gereichten Lohn-/Gewalt Gehaltsabrechnungen/Gewinnberechnung. Um zeitnah die endgÄxltige Festsetzung des tatsÄxchlichen Durchschnittseinkommens vornehmen zu kÄxnnen, bitte ich Sie, die Einkommensnachweise regelmÄxÄxig der Sozialagentur vorzulegen. FÄx¼r den Bewilligungszeitraum vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 reichen Sie die Einkommensnachweise spÄxtestens bis zum 20. des jeweiligen Folgemonats ein. Wie sich ihr vorlÄxufiger Leistungsanspruch im Einzelnen zusammensetzt, bitte ich dem gesonderten Bescheid Äx¼ber Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) fÄx¼r den Bewilligungszeitraum zu entnehmen (maschineller Leistungsbescheid)."

---

Mit Bescheid vom 24.04.2018 bewilligte der Beklagte den Klagern vorlufig Grundsicherungsleistungen fur die Zeit vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 i.H.v. insgesamt 324,84 EUR monatlich nach [ 41a Abs. 1 SGB II](#). Auf den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft rechnete der Beklagte ein monatliches Einkommen des Klagers zu 1. i.H.v. 1.253,20 EUR und Kindergeld i.H.v. insgesamt 388,00 EUR an. Auf dem Konto des Klagers zu 1. erfolgten folgende Gutschriften

10.04 324,84 EUR Alg II 04/2018 fur: C, N  
30.04 324,84 EUR Gutschrift, berw: Stadt N1 Begst: C N  
30.05 324,84 EUR Vermerk wie 30.04  
29.06 324,84 EUR Vermerk wie 30.04  
30.07 324,84 EUR Vermerk wie 30.04  
31.08 324,84 EUR Vermerk wie 30.04

Mit Schreiben vom 10.10.2018 forderte der Beklagte den Klager zu 1. zur Vorlage der Lohnabrechnungen fur die Monate Marz 2018 bis September 2018 auf. Nach Vorlage der angeforderten Lohnabrechnungen erlie der Beklagte den Bescheid vom 30.10.2018, adressiert an den Klager zu 1., mit der berschrift "endgaltige Festsetzung der Grundsicherungsleistungen gem [ 41 Abs. 3](#) und 4 SGB II fur den Bewilligungszeitraum vom 1.4.2018 bis 30.9.2018  mein Bescheid vom 6.4.2018 ber die vorlufige Bewilligung von Grundsicherungsleistungen". In dem Bescheid heit es:

"Mit Bescheid vom 06.04.2018 i.V.m. dem Bescheid vom 24.04.2018 wurden Ihnen Leistung der Grundsicherung fur Arbeitssuchende fur die Zeit vom 01.04.2018 bis 30.9.2018  aufgrund Ihres monatlich schwankenden Einkommens  vorlufig bewilligt. Zur Berechnung des monatlichen Leistungsanspruches wurde zunchst ein vorlufiges durchschnittliches Einkommen i.H.v. 1583,20 EUR bercksichtigt. Nach den von Ihnen vorgelegten Lohnabrechnungen haben Sie in der Zeit vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 tatschlich ein durchschnittliches Einkommen i.H.v. 2049,92 EUR erzielt. Das tatschliche monatliche Durchschnittseinkommen berschreitet das bei der vorlufigen Entscheidung zugrunde gelegte Durchschnittseinkommen, sodass eine endgaltige Festsetzung Berechnung der Leistungen fur den Bewilligungszeitraum erforderlich ist. Fur den betreffenden Zeitraum wurden Ihnen  unter Bercksichtigung des vorlufig angerechneten durchschnittlichen Einkommens  Leistungen der Grundsicherung fur Arbeitssuche i.H.v. 1949,04 EUR bewilligt. Der tatschliche Leistungsanspruch unter Bercksichtigung des endgaltig festgesetzten durchschnittlichen Erwerbseinkommen fur den betreffenden Zeitraum beluft sich auf 0,00 EUR. Die Ihnen soweit zu viel gezahlten Leistungen i.H.v. 1949,04 EUR sind von Ihnen gem [ 41 Abs. 6 SGB II](#) zu erstatten. ber die Rckforderung erhalten Sie einen gesonderten Bescheid."

Hiergegen legten die Klager Widerspruch ein. Sie trugen vor, dass der Bescheid vom 24.04.2018 ihnen nicht zugegangen und damit nicht wirksam sei. Lediglich der Bescheid vom 06.04.2018 sei ihnen zugegangen. In diesem Bescheid sei keine Leistungsbewilligung vorgenommen, sondern seitens des Beklagten lediglich die Hhe des vorlufig anzurechnenden Einkommens bestimmt worden. Es seien

---

für den streitbefangenen Zeitraum Leistungen ohne Verwaltungsakt endgültig erbracht worden, eine Rückabwicklung habe nach Maßgabe der [§§ 45 ff. SGB X](#) zu erfolgen. Der Vorläufigkeitsvorbehalt hinsichtlich der Leistungen sei mangels Zugang nicht wirksam. Die ohne Verwaltungsakt erbrachten Leistungen seien einer endgültigen Festsetzung nicht zugänglich. Der Bescheid vom 30.10.2018 nehme entgegen seiner Anündigung auch keine endgültige Festsetzung des Leistungsanspruchs, sondern lediglich eine endgültige Festsetzung des monatlichen Durchschnittseinkommens vor. Eine individualrechtliche verbindliche monatliche Festsetzung des Leistungsanspruchs ihres Leistungsanspruches sei dem Bescheid beigefügten "Protokoll Sozialwesen" nicht zu entnehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.01.2019 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Er führte u. a. aus, dass der wohl nicht erfolgte Zugang des monatlichen Leistungsbescheides vom 24.04.2018 die endgültige Festsetzung der Leistungen per se nicht unwirksam mache. Entscheidend sei nämlich der Bescheid vom 06.04.2018. Dort sei geregelt, dass die Leistungen vorläufig gewährt werden. Es werde dort festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung vorliegen, da die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit bei der Firma B GmbH in unterschiedlicher Höhe zufließen. Damit sei dem Vorläufigkeitsvorbehalt auch Genüge getan. Der monatliche Leistungsbescheid vom 24.04.2018 stelle in diesem Fall lediglich eine Wiederholung dessen dar. Dort würden die Leistungen wie in jedem weiteren Leistungsbescheid im Einzelnen aufgeführt und auf Seite 1 werde mitgeteilt, dass die Bewilligung gemäß [§ 41a Abs. 1 SGB II](#) vorläufig erfolge. Zurecht habe der Kläger festgestellt, dass der Bescheid vom 30.10.2018 keine endgültige Festsetzung der Leistungen vornehme, sondern eine Festsetzung des monatlichen Durchschnittseinkommens. Die vorläufig bewilligten Leistungen würden mit diesem Bescheid gemäß seiner Anündigung auch endgültig festgesetzt. Die Rückforderung bleibe einem gesonderten Schreiben vorbehalten.

Am 23.02.2019 haben die Kläger gegen den Festsetzung- und Erstattungsbescheid vom 30.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2019 Klage erhoben. Sie haben vorgetragen, dass sie den Bescheid vom 24.04.2018 nicht erhalten hätten. Deshalb sei die endgültige Festsetzung von Leistungen durch den Bescheid vom 30.10.2018 rechtswidrig, weil ihr keine wirksame vorläufige Leistungsbewilligung zugrunde liege. Der Bescheid vom 06.04.2018 erfülle die Voraussetzungen eines vorläufigen Bewilligungsbescheides nicht, da sich sein Regelungsgehalt auf die Festsetzung eines vorläufig anzurechnenden Einkommens beschränke. Dem vorläufig anzurechnenden Einkommen werde an keiner Stelle ein ihnen in dieser Zeit zustehender SGB II-Bedarf zum Lebensunterhalt und für die Miete gegenübergestellt. Damit fehle es diesem Bescheid, wenn er als Bewilligungsbescheid dienen solle, an hinreichender Bestimmtheit. Mangels vorläufiger Bewilligung könnten die an sie ohne Verwaltungsakt geleisteten Zahlungen nur nach Maßgabe der [§§ 45 ff. SGB X](#) aufgehoben werden. Dies sei gerade bislang nicht erfolgt, ein Austausch der Normen sei nicht zulässig. Ein Ermessensausfall sei allenfalls bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens heilbar.

---

Die Klager haben beantragt,

den Festsetzungsbescheid vom 30.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2019 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat den Bescheid vom 06.04.2018 als vorlufige Bewilligung und den Bescheid vom 24.04.2018 als monatlichen Bewilligungsbescheid im Klageverfahren bezeichnet.

Mit Urteil vom 06.03.2020 hat das Sozialgericht Duisburg die Klage abgewiesen und den Klagern Kosten nach [ 192 SGG](#) i.H.v. 500 EUR auferlegt. Der Klage fehle das erforderliche Rechtsschutzbedrfnis. Denn selbst wenn die streitige endgltige Festsetzung vom 30.10.2018 aufgehoben werde, weil es an einer vorlufigen Festsetzung mangle, knne der Beklagte eine Erstattungsforderung zwar nicht auf 41 Abs. 6 SGB II, jedoch auf [ 50 Abs. 2 SGB X](#) sttzen. Die Voraussetzungen fr einen Erstattungsanspruch nach [ 50 Abs. 2 SGB X](#) lngen vor. Das allein hinter der Klage stehende wirtschaftliche Interesse der Klager, keiner Erstattungsforderung ausgesetzt zu sein, gehe in jedem Fall fehl.

Auch sei die Klage evident unbegrndet. Dies gelte auch dann, wenn den Klagern der Bescheid vom 24.04.2018 ber die Hhe der bewilligten Leistung tatschlich nicht zugegangen sei. Denn in jedem Fall habe eine Verbescheidung des Vorlufigkeitsvorbehaltes sowie eine konkludente Verbescheidung der Leistungshhe vorgelegen. Der Bescheid vom 06.04.2018 stelle sich als Verwaltungsakt dar, der eine Regelung zwar nicht im Hinblick auf die Leistungshhe, jedoch hinsichtlich des Vorlufigkeitsvorbehaltes treffe. Nach dem mageblichen Empfngerhorizont eines verstndigen Beteiligten sei somit zweifelsfrei, dass die Klager auch zuknftig vorlufig bewilligte Leistungen erhalten sollten. Es liege auch offensichtlich eine Verbescheidung im Hinblick auf die Leistungshhe vor, nmlich in Gedanken  konkludent  durch die weiterhin auch fr die Zeit ab April 2018 erfolgte Auszahlung der Leistungen. Der Beklagte habe im Zeitraum von April bis September 2018 Leistungen an die Klager ausgezahlt, deren Zuordnung zu dem im Bescheid vom 06.04.2018 mitgeteilten Vorlufigkeitsvorbehaltes fr die Klager offensichtlich gewesen sei.

Gegen das am 25.03.2020 zugestellte Urteil haben die Klager am 25.03.2020 beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Berufung eingelegt.

Sie tragen vor, dass entgegen der Auffassung des Gerichts sie durch den angefochtenen Festsetzung- und Erstattungsbescheid vom 30.10.2018 i.H.v. 1583,20 EUR beschwert seien, weil der angefochtene Bescheid nicht nur die Leistungen endgltig festsetze, sondern auch die Erstattung des Betrages von ihnen fordere. Ihr Rechtsschutzbedrfnis sei durch die Suspendierung dieses Festsetzung- und Erstattungsbescheides Genge getan. Ihr

---

Rechtsschutzbedürfnis nach Anfechtung des Bescheides entfalle nicht, weil der Beklagte im Falle seiner Suspendierung einen neuen Bescheid gemäß [Â§ 50 Abs. 2 SGB X](#) erlassen könne. Die bloße Möglichkeit der Behörde, nach Aufhebung eines streitgegenständlichen Bescheides diesen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, lasse ihr Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen. Bei einer Aufhebung nach [Â§ 50 Abs. 2 SGB X](#), bei der die [Â§§ 45, 48 SGB X](#) entsprechend gelten, wäre Ermessen auszuüben gewesen, welches vorliegend bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides nicht erkannt und nicht ausgeübt worden sei. Auch müsse der Beklagte bei einem Bescheid nach [Â§§ 45 ff. SGB X](#) ihnen Bausgablich bei Zugang der von ihm persönlich beantragten Grundsicherungsleistungen nachweisen. Selbst wenn der Beklagte nach Aufhebung des streitbefangenen Bescheides diesen durch einen neuen Bescheid ersetze, könne im vorliegenden Verfahren nicht ihre Verpflichtung zur Erstattung vorweggenommen werden. Denn ein neuer, von dem Beklagten zu erlassender Bescheid müsse sich zunächst als rechtmäßig erweisen, was das Gericht ohne Angaben von Gründen unterstelle. Allein eine materiell-rechtlich zutreffend ermittelte Überzahlung gemäß [Â§§ 45 ff. SGB X](#) nicht, eine Erstattungsforderung rechtmäßig festzustellen. Der Bescheid vom 06.04.2018 gemäß nicht für eine vorläufige Bewilligung die Grundlage einer endgültigen Festsetzung sei. Im Hinblick auf die dem Gericht bekannten persönlichen Hintergründe der Kläger aktuell von Kurzarbeit betroffen sei die Festsetzung von Mutwillenskosten i.H.v. 500 EUR unangemessen.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 06.03.2020 aufzuheben und den Festsetzungs- und Erstattungsbescheid vom 30.10.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2019 aufzuheben sowie die Festsetzung von Kosten nach [Â§ 192 SGG](#) aufzuheben.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen:

Er hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Ergänzend trägt er vor, dass bei einer Entscheidung nach [Â§ 50 Abs. 2 SGB X](#) kein Ermessen auszuüben sei. Auch sei streitig zwischen den Beteiligten ob der Bescheid vom 24.04.2018 dem Kläger zu 1. zugegangen sei.

Zu weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten sowie der beigezogenen Akte des Sozialgerichts Duisburg, S 54 AS 5202/17, Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

---

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 30.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2019, mit dem der Beklagte die Leistungsansprüche der vier Kläger nach [Â§ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II](#) für den Zeitraum vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 auf 0,00 EUR abschließend festgesetzt hat. Der Regelungsgehalt des Bescheides beschränkt sich entgegen der etwas widersprüchlichen Ausführungen des Beklagten auf Seite 3 des Widerspruchsbescheides "zurecht haben sie festgestellt, dass der Bescheid vom 30.10.2018 keine endgültige Festsetzung der Leistungen vornimmt sondern eine Festsetzung des monatlichen Durchschnittseinkommens. Die vorläufig bewilligten Leistungen werden mit diesem Bescheid gemäß seiner Ankündigung auch endgültig festgesetzt. Die Rückforderung bleibt einem gesonderten Schreiben vorbehalten" nicht auf die Festsetzung des monatlichen Durchschnittseinkommens, das bei der abschließenden Feststellung nach [Â§ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II](#) anzurechnen ist, sondern stellt eine abschließende Entscheidung über die Leistungsansprüche der Kläger dar. Die Auslegung des Bescheides ergibt nach dem für das Verständnis maßgebenden Empfängerhorizont (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 28.11.2018 [B 14 AS 34/17 R](#) m.w.N.) mit hinreichender Klarheit, dass es sich um eine abschließende Entscheidung handelt. Denn die Überschrift des Bescheides lautet "endgültige Festsetzung der Grundsicherungsleistungen gemäß [Â§ 41 Abs. 3](#) und 4 SGB II für den Bewilligungszeitraum Zeitraum vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 mein Bescheid vom 06.04.2018 über die vorläufige Bewilligung von Grundsicherungsleistungen", der Beklagte nennt die nach seiner Auffassung unter dem Vorläufigkeitsvorbehalt stehenden Bescheide vom 06.04.2018 und 24.04.2018, führt aus, dass sich der tatsächliche Leistungsanspruch der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unter Berücksichtigung des endgültig festgesetzten durchschnittlichen Erwerbseinkommens für den betreffenden Zeitraum auf monatlich 0,00 EUR beläuft und kündigt einen gesonderten Erstattungsbescheid betreffend die zuviel gezahlten Leistungen i.H.v. 1.949,04 EUR an.

Das Sozialgericht hat zu Unrecht die Klage abgewiesen.

Die Klage ist zulässig (A.) und begründet (B.)

A. Die Klage ist zulässig.

Die Kläger haben eine reine Anfechtungsklage i.S.v. [Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG](#) erhoben. Dem Begehren der Kläger ist weder ein Leistungsantrag noch ein Verpflichtungsantrag zu entnehmen. Sie wenden sich nur dagegen, dass der angefochtene Bescheid Grundlage eines Erstattungsbescheides nach [Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II](#) ist, die Festsetzung der Höhe ihrer Leistungsansprüche auf monatlich 0,00 EUR im Zeitraum vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 wird nicht angegriffen.

Die Anfechtungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG](#) ist zulässig.

Zwar ist gegen eine abschließende Festsetzung nach [Â§ 41a Abs. 3 SGB II](#) nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungs-/Leistungsklage zulässig, da bei einer reinen

---

(isolierten) Anfechtungsklage der Verfr gungssatz des angegriffenen Bescheides betreffend die abschlie ende Festsetzung eines Leistungsanspruchs insgesamt entf llt, ohne dass dem verfahrensrechtlichen Anspruch eines Kl gers auf eine zutreffende abschlie ende Entscheidung  ber sein urspr ngliches Leistungsbegehren durch einen feststellenden Verwaltungsakt Rechnung getragen w rde (vgl. zur Vorg ngervorschrift des [  328 SGB III](#): BSG, Urteile vom 23.10.2018   B 11 AL 20/17 R, vom 08.02.2017   B 14 AS 22/16 R und vom 29.04.2015   B 14 AS 31/14 R). Vorliegend ist aber ein Rechtsschutzbed rfnis f r eine Leistungs- oder Verpflichtungsklage nicht gegeben, da die Kl ger   zumindest konkludent   die Auffassung vertreten, dass sie wegen Fehlens einer vorl ufigen Entscheidung keinen verfahrensrechtlichen Anspruch auf eine zutreffende abschlie ende Entscheidung  ber ihr urspr ngliches Leistungsbegehren innehaben bzw. der Beklagte nicht berechtigt ist, eine Entscheidung nach [  41a Abs. 3 S. 1 SGB II](#) zu treffen.

Die Kl ger sind klagebefugt i.S.v. [  54 Abs. 2 S. 1 SGG](#). Denn sie machen geltend, dass der Beklagte nicht berechtigt gewesen ist, eine Entscheidung nach [  41a Abs. 3 SGB II](#)  ber ihre Leistungsanspr che f r die Zeit vom 01.04.2018 bis 30.09.2018, die eine Erstattungsforderung nach [  41 Abs. 6 S. 3 SGB II](#) begr ndet, zu treffen. Eine abschlie ende Leistungsfestsetzung durch einen gesonderten Bescheid entfaltet f r die Berechnung des Erstattungsanspruchs nach [  41a Abs. 6 S. 3 SGB II](#) Tatbestandswirkung (vgl. zur Vorg ngervorschrift des [  328 SGB III](#): BSG, Urteil vom 28.11.2018   B 14 AS 34/17 R, wonach allein auf die Wirksamkeit, nicht aber die Rechtm igkeit des den Leistungsanspruch abschlie end regelnden Bescheid abzustellen ist; Urteile des Senats vom 05.07.2019   L 19 AS 701/19, vom 22.06.2017   L 19 AS 2181/16 und vom 16.03.2015   L 19 AS 2386/13 m.w.N.). Deshalb wird die Rechtm igkeit einer abschlie enden Leistungsbewilligung nach [  41a Abs. 3 SGB II](#) im Rahmen der  berpr fung eines Erstattungsbescheides nach [  41a Abs. 6 S. 3 SGB II](#) nicht   auch nicht inzidenter    berpr ft. Bei dem Erstattungsanspruch nach [  41a Abs. 6 S. 3 SGB II](#) handelt es sich um einen eigenst ndigen  ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, der kraft Gesetzes in dem Moment entsteht, in dem sich aus einem Vergleich zwischen gew hrter Vorleistung und endg ltig zu gew render Leistung eine  berzahlung ergibt, ohne dass es auf die Bestandskraft der endg ltigen Festsetzung ankommt (vgl. Urteil des Senats vom 16.03.2015   L 19 AS 2386/13 m.w.N.; siehe auch Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, Stand 08/ 2020, [  41a SGB II](#) Rn. 498 ff.).

Das Sozialgericht hat zu Unrecht das Rechtsschutzbed rfnis f r die erhobene Anfechtungsklage verneint. Das Rechtsschutzbed rfnis ist Zul ssigkeitsvoraussetzung einer Anfechtungsklage. Es sollen zweckwidrige Prozesse verhindert und eine unn tze Inanspruchnahme des Rechtsschutzes durch staatliche Gerichte vermieden werden (BSG, Urteil vom 22.03.2012   [B 8 SO 24/10 R](#) m.w.N.). Ein Rechtsschutzbed rfnis ist daher nicht gegeben, wenn eine Klage selbst im Falle ihres Erfolgs keinerlei rechtliche oder tats chliche Vorteile bringen k nnte, die begehrte gerichtliche Entscheidung die Stellung eines Kl gers also weder gegenw rtig noch zuk nftig verbessern w rde (BSG, Urteil vom 14.05.2020   [B 14 AS 7/19 R](#) m.w.N.). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

---

Die von den Klägern angestrebte Aufhebung der abschließenden Entscheidung über ihre Leistungsansprüche für die Zeit vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 nach [Â§ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II](#) bringt für sie den rechtlichen Vorteil, dass die Grundlage für einen verschuldensunabhängigen Erstattungsanspruch nach [Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II](#) entfällt. Das Sozialgericht hat unzutreffend darauf abgestellt, dass nach dem Vortrag der Kläger als Rechtsgrundlage für einen Erstattungsanspruch die Vorschrift des [Â§ 50 Abs. 2 SGB X](#) in Betracht kommt, sich die Kläger nicht gegen die Höhe der Erstattungsforderung wenden und deshalb das wirtschaftliche Interesse, keiner Erstattungsforderung ausgesetzt zu sein, fehlt. Denn bei dem Erstattungsanspruch nach [Â§ 50 Abs. 2 SGB X](#) handelt es um einen anderen Erstattungsanspruch, der verschuldensabhängig ist (BSG, Urteil vom 22.08.2012 – [B 14 AS 165/11 R](#)), für den andere Fristen ([Â§ 45 Abs. 4 SGB X](#)) gelten und Verfahrensvorschriften, insbesondere [Â§ 24 SGB X](#), zu beachten sind. Es besteht ein rechtliches wie auch wirtschaftliches Interesse, in einem nachfolgenden Verfahren zu klären, ob ein vom Beklagten noch zu erlassender Erstattungsbescheid, gestützt auf [Â§ 50 Abs. 2 SGB X](#), rechtmäßig ist. Die bloße Ausnutzung einer Verfahrensposition, um eine die Fälligkeit einer Erstattungsforderung – wie vom Sozialgericht angenommen – hinauszuschieben, lässt das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen.

#### B. Die Klage ist begründet

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig. Der Beklagte ist nicht berechtigt gewesen, die Höhe der den Klägern für die Zeit vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 zustehenden Grundsicherungsleistungen auf monatlich 0,00 EUR nach [Â§ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II](#) abschließend festzustellen. Voraussetzung für eine abschließende Feststellung von Leistungsansprüchen nach [Â§ 41a Abs. 3 S.1 SGB II](#) ist, dass ein Leistungsträger zuvor einem Leistungsberechtigten für den entsprechenden Bewilligungszeitraum Grundsicherungsleistungen vorläufig nach [Â§ 41a Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB II](#) bewilligt hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar stellt der Bescheid vom 24.04.2018 eine vorläufige Bewilligung von Grundsicherungsleistungen an die Kläger für die Zeit vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 nach [Â§ 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2, Abs. 2 S. 1 SGB II](#) dar.

Dieser Bescheid ist aber gegenüber den Klägern nicht wirksam i.S.v. [Â§ 39 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) geworden. Danach wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes ist die zielgerichtete Mitteilung des Inhalts des Verwaltungsaktes durch die Behörde an den Bekanntgabe-Empfänger; auf dessen tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an, es genügt, dass er nach dem normalen Verlauf der Umstände die Möglichkeit hatte, Kenntnis zu nehmen (BSG, Urteil vom 09.04.2014 – [B 14 AS 46/13 R](#)). Der Zeitpunkt der Bekanntgabe i.S.d. [Â§ 37 SGB X](#) ist daher der Zeitpunkt, in dem der Verwaltungsakt dem Adressaten zugeht, er also zumindest die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat (BSG, Urteil vom 04.06.2014 – [B 14 AS 2/13 R](#)).

---

Vorliegend ist der Zugang des Bescheides vom 24.04.2018 an den Klager zu 1. als Adressat des Bescheides nicht erwiesen. Der Klager zu 1. bestreitet den Erhalt des Bescheides. Der Beklagte verfagt uber keinen Zustellungsnachweis. Auf die Bekanntgabefiktion des [ 37 Abs. 2 S. 1 SGB X](#) kann sich der Beklagte nicht berufen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung verlangt, dass die Behorde umeist durch einen Vermerk in den Akten achweisen kann, an welchem Tag sie den Bescheid bei der Post aufgegeben hat (BSG, Urteil vom 28.11.2006  B 2 U 33/05 R). Fehlt ein entsprechender Vermerk uber den Tag der Aufgabe des Bescheides zur Post, tritt grundsatzlich keine Bekanntgabefiktion ein (BSG, Urteil vom 03.03.2009  B 4 AS 37/08 R). Eine Aufgabe zur Post in diesem Sinne ist erst dann erfolgt, wenn der Bescheid  in den meisten Fallen durch Mitarbeiter der behordeninternen Poststelle  der Post oder einem anderen Briefzustelldienst bergeben worden ist (Beschluss des Senats vom 31.07.2018  L 19 AS 616/18 B m.w.N.). Weder in der dem Senat zur Verfugung gestellten Verwaltungsakte noch in anderen vom Beklagten im Verfahren vorgelegten Unterlagen ist der Tag der Aufgabe des Bescheids vom 24.04.2018 dokumentiert.

Den Zugang eines Bescheides sowie den Zeitpunkt des Zugangs hat im Zweifel die Behorde zu beweisen; dieser in [ 37 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 SGB X](#) festgelegte Grundsatz gilt nicht nur bei Anwendbarkeit der Bekanntgabefiktion des [ 37 Abs. 2 S. 1 SGB X](#), sondern auch, wenn diese Fiktion nicht greift. Macht der Adressat eines (angeblich) nicht eingetroffenen Briefes den Nichtzugang des Briefes geltend, reicht insofern "einfaches" Bestreiten aus, da es ihm im Regelfall schon aus logischen Grunden nicht mglich ist, nher darzulegen, ihm sei ein per einfachem Brief bersandtes Schreiben nicht zugegangen (BSG, Urteil vom 26.07.2007  B 13 R 4/06 R). Fur den Senat sind auch keine Anhaltspunkte dafur ersichtlich, dass es sich bei der Einlassung des Klagers zu 1., er habe den Bescheid vom 24.04.2018 nicht erhalten, um eine Schutzbehauptung handelt.

Entgegen der Auffassung des Beklagten handelt es sich bei dem Bescheid vom 06.04.2018 nicht um eine vorlufige Bewilligung von Grundsicherungsleistungen an die vier Klager fur die Zeit vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 i.S.v. [ 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2, Abs. 2 S. 1 SGB II](#).

Dieser Bescheid kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass den Klagern fur die Zeit vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 vorlufig Grundsicherungsleistungen bewilligt werden, sondern der Bescheid beschrnkt sich auf die Regelung, dass die Hhe des zu bercksichtigenden Durchschnittseinkommens des Klagers zu 1. aus Erwerbsttigkeit fur eine knftige  vorlufige  Bewilligung von Grundsicherungsleistungen festgesetzt wird.

Mastab fur die Auslegung von Verwaltungsakten ist der objektive Empfangerhorizont. Verwaltungsakte sind in Anwendung der fur die Auslegung von Willenserklrungen geltenden Grundstze ([ 133, 157 BGB](#)) auszulegen. Fur die Auslegung kommt es uber den bloen Wortlaut hinaus auf den objektiven Sinngehalt des Verwaltungsakts an, also darauf, wie der Empfanger dessen Inhalt (Verfugungssatz und Begrndung) bei verstndiger Wrdigung nach den Umstnden des Einzelfalls objektiv verstehen konnte und musste. Die

---

Auslegung geht aus vom Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten, der alle Begleitumstände und Zusammenhänge (Vorgeschichte, Anträge, Begleitschreiben, Situation des Adressaten, genannte Rechtsnormen, auch Interesse der Behörde) berücksichtigt, welche die Behörde erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat (BSG, Urteil vom 25.10.2017 – [B 14 AS 9/17 R](#) m.w.N).

Der Bescheid hat zwar die Überschrift " Bescheid über die vorläufige Gewährung von Grundsicherungsleistungen gemäß [Â§ 41a SGB II](#)". Jedoch sind in dem Bescheid die für einen Bewilligungsbescheid über Grundsicherungsleistungen charakteristischen Regelungen – Art, Dauer und Höhe der Leistung – bis auf die Art der Leistung vorläufig für die Zeit ab dem 01.04.2018 nicht getroffen worden. Die Bindungswirkung von Bewilligungsentscheidungen im SGB II beschränkt sich auf den Verfügungssatz – d.h. die Entscheidung über Art, Dauer (Beginn und Ende) und Höhe der Leistung, einzelne Begründungselemente erwachsen in der Regel nicht in Bestandskraft. (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009 – [B 4 AS 8/09 R](#), außer sie sind Gegenstand einer gesonderten Entscheidung, deren Verfügungssatz sie bilden BSG, Urteil vom 29.06.2000 – [B 11 AL 89/99 R](#)). Dass sich der Regelungswille des Beklagten im Bescheid vom 06.04.2018 auf die Festsetzung des zu berücksichtigenden Einkommens als Berechnungselement für eine künftige vorläufige Bewilligung beschränkt, ergibt sich eindeutig aus den Ausführungen des Beklagten in dem Bescheid unter der Überschrift "Hinweis", wonach die Zusammensetzung des vorläufigen Leistungsanspruch im Einzelnen einem gesonderten Bescheid – einem maschinellen Leistungsbescheid über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II für den Bewilligungszeitraum zu entnehmen sei. Jedwede Feststellung der Höhe der Individualansprüche der vier Kläger auf Grundsicherungsleistungen für die Zeit ab dem 01.04.2018 fehlt in dem Bescheid (vgl. zum Charakter des Leistungsanspruchs des Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II als Individualanspruch: BSG, Urteil vom 23.05.2013 – [B 4 AS 67/12 R](#)). Der Bescheid vom 06.04.2018 enthält bis auf die Festlegung der Höhe des anrechenbaren Erwerbseinkommens des Klägers zu 1. keine weiteren Angaben hinsichtlich der weiteren Berechnungsfaktoren, die für die Höhe eines Anspruchs auf Grundsicherungsleistungen maßgebend sind.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts hat der Beklagte auch nicht mit Bescheid vom 06.04.2018 in Verbindung mit den monatlichen Überweisungen konkludent den Klägern vorläufig Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 bewilligt.

In der Rechtsprechung des BSG ist zwar anerkannt, dass auch in der Auszahlung eines Geldbetrages nach entsprechender hoheitlicher Entscheidung die Bekanntgabe des zugrundeliegenden Verwaltungsakts gesehen werden kann (BSG, Urteil vom 17.06.2008 – [B 8/9b AY 1/07 R](#)). Denn nach [Â§ 33 Abs. 2 S. 1 SGB X](#) kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder "in anderer Weise" erlassen werden. Damit wird zwar auch konkludentes Handeln der Verwaltung erfasst (Engelmann in Schütze, SGB X, 9. Aufl. 2020, [Â§ 33 Rn. 110](#) mit Rechtsprechungsübersicht). Es muss dabei aber stets Anhaltspunkte dafür

---

geben, dass die Behörde die Rechtslage geprüft und eine Verwaltungsentscheidung getroffen hat und auch treffen wollte (BSG, Urteil vom 07.07.2005 – [B 3 P 12/04 R](#)).

Vorliegend sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der Beklagte mit der monatlichen Überweisung der Grundsicherungsleistungen der Bedarfsgemeinschaft an den Kläger zu 1. jeweils für den Monat eine Entscheidung über die Höhe der Individualansprüche der vier Kläger getroffen hat. Vielmehr hat er durch die Überweisungen die nach seiner Auffassung an die Kläger durch Bescheid vom 24.04.2018 bewilligten Leistungen entsprechend der Regelung des [Â§ 38 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) auskehren und erfüllen wollen.

Selbst wenn der Auffassung des Sozialgerichts gefolgt wird, sind diese Bewilligungsbescheide wegen fehlender hinreichender Bestimmtheit nicht wirksam.

Ein Verwaltungsakt ist nach [Â§ 33 Abs. 1 SGB X](#) inhaltlich bestimmt, wenn der Verfügungssatz eines Verwaltungsakts nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist und den Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeit eines verständigen Empfängers in die Lage versetzt, sein Verhalten daran auszurichten (BSG, Urteile vom 30.09.2019 – [B 4 AS 10/20 R](#) und vom 25.06.2015 – [B 14 AS 28/14 R](#)). Zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen genügt es, wenn ausreichende Klarheit über die Regelung nicht nur aus der Auslegung des Verfügungssatzes selbst, sondern auch durch den Rückgriff auf die Begründung des Verwaltungsakts, auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen gewonnen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein Anspruch der Bedarfsgemeinschaft oder Teilen der Bedarfsgemeinschaft als solcher existiert, sondern Anspruchsinhaber jeweils – individuell – die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind (BSG, Urteil vom 23.05.2013 – [B 4 AS 67/12 R](#)).

Aus dem Bescheid vom 06.04.2018 und den Zusätzen auf den Überweisungsträgern kann allenfalls entnommen werden, dass den Klägern als Bedarfsgemeinschaft vorläufig Grundsicherungsleistungen für bestimmte Zeiträume bewilligt worden, jedoch lässt sich die Höhe der Individualansprüche der vier Kläger nicht bestimmen, ausgewiesen wird nur die Summe ihrer Ansprüche. Es existiert aber kein Anspruch der Bedarfsgemeinschaft oder von Teilen der Bedarfsgemeinschaft als solcher (BSG, Urteil vom 23.05.2013 – [B 4 AS 67/12 R](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Auferlegung von Verschuldungskosten i.H.v. 500,00 EUR wird aufgehoben. Die Rechtsverfolgung ist i.S.v. [Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) nicht rechtsmissbräuchlich. Ein Missbrauch ist u.a. dann anzunehmen, wenn die Klage oder das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist und die Klage oder die Einlegung des Rechtsmittels von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002 – [2 BvR 1255/02](#) zu

---

der vergleichbaren Regelung des [Â§ 34 BVerfGG](#)). Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen. Auf die obigen Ausführungen zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage wird Bezug genommen.

Ein Grund zur Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegt nicht vor.

Erstellt am: 30.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024